

# ZH\_OBERGERICHT PQ130033 vom 24. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ130033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ130033)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ130033 du 24 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ130033 del 24 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt mit ihrer Beschwerde, das Inventar über das Kindesvermögen von C.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffer II) nicht zu genehmigen. Sie begründet dies sinngemäss damit, dass das Strafverfahren wegen des zu Unrecht erhobenen Vorwurfs, sie habe sich unrechtmässig Kindesvermögen angeeignet, von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei. Somit hätten die Vormundschaftsbehörde und der Bezirksrat gelogen (act. 2 S. 2).

### E. 1.2

Wohl wird in den Erwägungen zum Beschluss der Vormundschaftsbehörde D.\_\_\_\_\_ erwähnt, dass die Beschwerdeführerin zu einem klärenden Gespräch eingeladen worden sei, weil Kindesvermögen im Betrag von rund Fr. 10'000.-- von C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ ohne Bewilligung der Vormundschaftsbehörde

- 4 - verwendet worden sei. Zu diesem Gespräch sei die Beschwerdeführerin jedoch nicht erschienen, weshalb die von der Vormundschaftsbehörde angestrebte Schuldenanerkennung nicht möglich gewesen sei (act. 9/2/2). Das Dispositiv dieses Beschlusses enthält aber diesbezüglich keinen Vorbehalt bzw. keine Feststellung wegen einer unerlaubten Verwendung von Kindesvermögen durch die Beschwerdeführerin (act. 9/2/2). Solches findet sich auch nicht im angefochtenen Dispositiv des Beschlusses des Bezirkrats, mit welchem dieser das fragliche Inventar genehmigte (act. 7 S. 8). Auch die Begründung dieses Entscheids enthält keine Ausführungen, wonach die Beschwerdeführerin Vermögen ihres Sohnes C.\_\_\_\_\_ unrechtmässig verwendet hätte. So wird in diesem Zusammenhang vielmehr erwähnt, dass sich auf Grund der vorliegenden Akten nicht feststellen lasse, ob und falls ja, wer weiteres Kindesvermögen verwaltet bzw. verwendet habe. Zudem habe der sorgeberechtigte Vater das Kindesvermögensinventar ohne Bemerkungen unterzeichnet. Auf Grund dieser Aktenlage sowie des Umstandes, dass Sachverhaltsabklärungen unter Einbezug der Beschwerdeführerin keinen weiteren Aufschluss über allfälliges, weiteres, im Kindesvermögensinventar nicht erfasstes Vermögen von C.\_\_\_\_\_ ergäben, sei das vorliegende Inventar zu genehmigen (act. 7 S. 7). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich weder aus der Begründung noch aus dem Dispositiv des angefochtenen Beschlusses, mit welchem das Inventar über das Kindesvermögen von C.\_\_\_\_\_ genehmigt wurde, entnehmen lässt, dass die Beschwerdeführerin solches Vermögen unrechtmässig verwendet hat. Somit ist der mit der Beschwerde erhobene Antrag, das fragliche Inventar nicht zu genehmigen, abzuweisen und Dispositivziffer II des Beschlusses des Bezirkrats vom 4. Juni 2012 zu bestätigen.

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 21. April 2012 erhob die Beschwerdeführerin – unter anderem – Beschwerde gegen den vorerwähnten Beschluss der Vormundschaftsbehörde D. \_\_\_\_\_ wie auch Beschwerde gegen den Schluss- Rechenschaftsbericht der Beiständin (act. 9/1). Der Bezirksrat behandelte die Eingabe der Beschwerdeführerin als Antrag auf Begründung seiner unbegründeten Genehmigungsentscheide vom 14. Februar 2012 betreffend Beistandschafts-Schlussbericht bzw. vom 4. Juni 2012 betreffend

- 3 - Inventar über das Kindesvermögen (act. 7 S. 3 und S. 6). Der angefochtene Beschluss mit dem Datum "vom 14. Februar 2012 und vom 4. Juni 2012" (act. 7) ist somit bezüglich der Genehmigung des Schlussberichts und des Inventars über das Kindesvermögen kein neuer Entscheid, sondern er enthält nur in einer Ausfertigung zusammengefasst die Begründung der an den erwähnten Daten gefällten Genehmigungsentscheide, die einzig mit einem Stempel verkündet worden waren.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 23. September 2013 (act. 2) erhebt die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde gegen diese Entscheide (act. 7). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ist vom Beschwerdegegner keine Stellungnahme einzuholen (§ 66 Abs. 1 EG KESR). Es besteht auch kein Anlass, die Vorinstanz aufzufordern, sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen (§ 68 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Bezirksrat des Weiteren Rechtsverzögerung vor, weil sie den fraglichen Beschluss erst nach 1 ½ Jahren erhalten habe (act. 2).

- 5 - Dieser Vorwurf ist berechtigt, vergingen doch rund 16 Monate ab Eingang der Beschwerde bzw. des Gesuchs um Begründung am 21. April 2012 (act. 9/1), bis die begründeten Genehmigungsentscheide vom 14. Februar 2012 und vom 4. Juni 2012 am 27. August 2013 versandt wurden (act. 7 S. 9). Es besteht jedoch kein Anlass, aus diesem Grund den Beistandschafts-Schlussbericht per 28. Februar 2011 bzw. das Inventar über das Kindesvermögen nicht zu genehmigen. Durch diese Rechtsverzögerung ist die Beschwerdeführerin formell nicht beschwert, weshalb in dieser Hinsicht auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 2.2**

Sodann kann auf die Beschwerde auch insofern nicht eingetreten werden, als die Beschwerdeführerin damit verlangt, ihr das Sorgerecht für F. \_\_\_\_\_ zuzusprechen, ihr einen gültigen Reisepass sowie die bei der KESB Hinwil verwahrte neue ID von F. \_\_\_\_\_ auszuhändigen. Auch auf den Antrag, es sei die Freiheitsberaubung durch die KESB sowie den Beschwerdegegner und dessen Anwalt X. \_\_\_\_\_ zu unterbinden, ist nicht einzutreten. All diese Anträge betreffen Themen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, das sich auf die Genehmigung eines Rechenschaftsberichts bzw. eines Inventars über Kindesvermögen bezieht. Es kann daher hier nicht über diese Anträge entschieden werden, was zum Nichteintreten auf die Beschwerde in diesem Umfang führt. III. Die Beschwerdeführerin unterliegt mit ihrer Beschwerde. Ihr sind somit die Kosten dieses obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 450f. ZGB, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Beschwerdegegner ist mangels erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.